

Mögliche daranzusetzen, Ressourceneffizienz und ökologisches Wirtschaften voranzutreiben.

Um nur einen Aspekt zu nennen: Weltweit immer knapper verfügbare Rohstoffe verschaffen bei steigenden Energiepreisen alternativen und effizienten Produktionsformen immer größere Wettbewerbsvorteile. Die nordrhein-westfälische chemische Industrie ist in dieser Hinsicht globaler Vorreiter. Es gilt, die momentan gute Position der nordrhein-westfälischen chemischen Industrie zu stärken, weiter auszubauen und dabei auch den eingeschlagenen Weg der ökologischen Erneuerung zu unterstützen. Deswegen ist der von den Grünen vorgeschlagene Weg der Enquetekommission zur Zukunft der chemischen Industrie ein guter Weg.

Das Arbeitsvorhaben der Kommission ist sehr ambitioniert, aber darüber können wir ganz sicher einen Weg finden, um das Thema der industriellen Erneuerung auf ein breites gesellschaftliches Fundament zu stellen. Denn es ist ein weiteres Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz der Industrie in Nordrhein-Westfalen zu stärken.

Wenn wir die Debatte um die Rolle der chemischen Industrie für eine nachhaltige Wirtschaft mit der Enquetekommission weiter vorantreiben und auf eine möglichst breite Basis stellen, stärkt das auch die Akzeptanz der Chemie in der Bevölkerung. So hat die Kommission neben der Erarbeitung der fachlichen Ergebnisse die Chance, einen weiteren wichtigen Aspekt für die Zukunft zu stärken und bei den Menschen zu verankern. Wir müssen die chemische Industrie als Teil der Lösung unserer zukünftigen Herausforderungen betrachten und nicht als Verursacher unserer Schwierigkeiten.

Unter diesen Maßgaben unterstützt die Landesregierung den Antrag der Grünen auf Einrichtung der vorgeschlagenen Enquetekommission. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD, den GRÜNEN und Dr. Joachim Paul [PIRATEN])

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Ministerin Schulze.

Damit sind wir am Ende der Beratung zu dem **Antrag Drucksache 16/1630 – Neudruck** – und kommen zur Abstimmung. Es ist direkte Abstimmung beantragt worden. Wer stimmt dem Antrag so zu? – Die Piratenfraktion, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP. Stimmt jemand dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Antrag einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

6 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1644

zweite Lesung

Die Fraktionen und die vorgesehenen Rednerinnen und Redner haben sich darauf verständigt, die **Ausführungen zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 1)

Damit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1644**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1182 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist es einstimmig so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt

7 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1638

zweite Lesung

Hier soll genauso verfahren werden wie beim vorigen Tagesordnungspunkt, also **Reden zu Protokoll**. (Siehe Anlage 2)

Daher kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1638**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1184 anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? Bei Enthaltung von Piratenfraktion und FDP-Fraktion ist diese Empfehlung **angenommen** und damit der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir kommen zu:

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1185

Anlage 1

Zu TOP 6 – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD):

Mit der heutigen zweiten Lesung wollen wir das Gesetz über die Justiz in NRW an die neuen Gegebenheiten der Zwangsvollstreckung anpassen und die seit 1995 nicht mehr erhöhten Gebühren anpassen.

Die Reform der Zwangsvollstreckung ist im Deutschen Bundestag im Jahr 2009 von einer breiten Mehrheit unterstützt worden. Unsere Kollegen sprachen dort, wie etwa der damalige Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Alfred Hartenbach, davon, das Zwangsvollstreckungsverfahren an die Lebenswirklichkeit des 21. Jahrhunderts anzupassen. Die Sachaufklärung wird die Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in unserem Land künftig deutlich verändern. Die bereits gute Arbeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in unserem Land soll damit noch effektiver und leistungsfähiger werden. Ich bin mir sicher, dass dies auch ohne eine immer wieder von Einzelnen geforderte Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens gelingen wird.

Die Arbeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird sich stärker auf die Arbeit am Schreibtisch und die Recherche am Computer verlagern. Neben den Auskünften aus verschiedenen Datenbanken und Verzeichnissen wird ein elektronisches Vollstreckungsportal bei den Vollstreckungsgerichten der Länder gemeinsam hier in NRW erstellt.

Für diese Aufgabe kann nach Verabschiedung der gesetzlichen Grundlage künftig auch hier in Nordrhein-Westfalen eine Gebühr in Rechnung gestellt werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Gebühr ist angemessen und im Hinblick auf die verbesserte Leistung nicht zu hoch. Zudem bleiben Eigenauskünfte von Schuldnerinnen und Schuldnern kostenfrei.

Wir hoffen, dass die erwarteten Mehreinnahmen in Höhe von rund 14 Millionen € erzielt werden können und damit einen bescheidenen Beitrag leisten, die bereits hohe Kostendeckung im Justizhaushalt des Landes zu erhöhen.

Die SPD-Fraktion begrüßt den Gesetzentwurf und wird dem Gesetzentwurf wie bereits im Rechtsausschuss auch hier im Plenum zustimmen.

Jens Kamieth (CDU):

Die Landesregierung hat das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde mittlerweile im federführenden Rechtsausschuss sowie im Haushalts- und Finanzausschuss beraten. Wir haben in beiden Ausschüssen dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt. Auch heute empfehle ich die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Wir wollen damit die Erhöhung von zwei Gebührensätzen und die Einführung einer neuen Gebühr beschließen. Diese Gebührenanpassungen sind aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Wir haben in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2002 ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller Amtsgerichte beim Amtsgericht Hagen. Dort kann jedermann Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis nehmen. Bislang wurden für Einzelauskünfte Gebühren nicht erhoben. Die neue Gebühr für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis, die wir mit der Gesetzesänderung einführen wollen, begrüßen wir. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten verbesserte Leistungen; daher sind die Mehrkosten für sie vertretbar. Allein hierdurch erwarten wir Mehreinnahmen in Höhe von rund 14 Millionen € für den Landeshaushalt. Der Kostendeckungsgrad der Justiz wird damit ebenfalls verbessert, denn selbstverständlich kosten Betrieb und Pflege des zentralen Schuldnerverzeichnisses Geld.

Auch die mit der Gesetzesänderung einzuführende Erhöhung der Gebühr für die Bewilligung des laufenden Bezuges von Abdrucken und die Mindestgebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis begrüßen wir aus folgenden Gründen:

- 1. Die Gebührensätze wurden seit 1995 nicht mehr erhöht, obgleich die Teuerungsrate seitdem fast ein Drittel betrug. Viele Unternehmen, zum Beispiel die Schufa, Wirtschaftsauskunfteien oder andere Unternehmen, haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an den Auskünften. Da sie mit ihren Leistungen Geld verdienen, ist es nachvollziehbar, wenn sie an den Kosten, die der Justiz entstehen, angemessen beteiligt werden.*
- 2. Alle Länder haben sich auf die neuen Gebührensätze verständigt, und sie sollen in allen Ländern gleich hoch sein. Deshalb sollte sich Nordrhein-Westfalen dem nicht verschließen.*

Auch wenn Mehreinnahmen im Landeshaushalt von zusätzlichen Konsolidierungsanstrengungen begleitet werden sollten – denen sich die rot-grüne Koalition leider verweigert –, stimmen wir als CDU-Fraktion in diesem Fall aus den bereits genannten Gründen dem Gesetz zu.

Dagmar Hanses (GRÜNE):

Nach der derzeitigen Fassung der Zivilprozessordnung führt jedes Vollstreckungsgericht ein sogenanntes Schuldnerverzeichnis, in dem die Personen, die in einem anhängigen Verfahren eine eidesstattliche Versicherung über ihr Vermögen abgegeben haben oder gegen die Haft angeordnet wurde, erfasst werden. Nordrhein-Westfalen hat infolge der erlassenen Verordnung zur Errichtung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses vom 17. Juli 2002 für alle 130 Amtsgerichte ein zentrales Schuldnerverzeichnis bei dem Amtsgericht Hagen geschaffen. Aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis können in beschränktem Maße Daten automatisiert abgerufen werden. Die entstehenden Kosten für diese Einzelauskünfte, den Betrieb und die Pflege des zentralen Schuldnerverzeichnisses werden mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung derzeit nicht durch Gebühreneinnahmen finanziert. Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen soll eine entsprechende Regelung erfolgen.

Zum 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft. In diesem Gesetz werden einige Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung vorgenommen. Unter anderem wird Personen, die für bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke Angaben benötigen, die Möglichkeit eingeräumt, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis zu nehmen. In jedem Land wird das elektronische Schuldnerverzeichnis als landesweites Internetregister bei einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Die Bundesländer werden ab dem 1. Januar 2013 ein gemeinsames Vollstreckungsportal (das von Nordrhein-Westfalen geleitet wird), in dem die Daten aller zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder miteinander vernetzt sind, betreiben.

Für Nordrhein-Westfalen ist das Amtsgericht Hagen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Zentralen Vollstreckungsgericht für das Land bestimmt worden. Seine Aufgabe wird es sein, nach dem dann geltenden neuen Recht das Schuldnerverzeichnis zu führen, die zentrale Verwaltung der zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisse vorzunehmen und Abdrucke zum laufenden Bezug aus dem Schuldnerverzeichnis zu erteilen.

Die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Pflege des von Nordrhein-Westfalen betriebenen künftigen gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder werden nach einer entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung von den Ländern anteilig getragen. Dem Land entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem die nach Landesrecht geregelten Schuldnerverzeichnis-

gebühren (die Gebühren für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und die Mindestgebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis), die seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr geändert worden sind, an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Für die Länderjustizhaushalte sind die Bereiche der Zwangsvollstreckung bei den Gerichten und das Gerichtsvollzieherwesen insgesamt nicht kostendeckend. Das Gesetz leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Kostendeckungsgrads in der Justiz. Über die Gebührentatbestände und die Höhe der einzelnen Gebühren haben sich die Länder verständigt, sodass ein einheitliches Kostenniveau besteht.

Dirk Wedel (FDP):

Der Deutsche Bundestag hat bereits am 18. Juni 2009 das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung verabschiedet. Künftig kann der Gerichtsvollzieher vom Schuldner eine Vermögensauskunft verlangen, ohne dass ein erfolgloser Versuch einer Sachpfändung vorausgegangen ist. Der Gerichtsvollzieher ist insbesondere bei Verweigerung einer solchen Vermögensauskunft künftig befugt, Fremdauskünfte einzuholen. Gleichzeitig wird das Verfahren zur Abgabe der Vermögenserklärung und die Verwaltung der Informationen modernisiert. Die Aufstellung der Vermögensgegenstände des Schuldners, das Vermögensverzeichnis, soll zukünftig in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht landesweit elektronisch verwaltet werden. Künftig besteht damit in jedem Bundesland eine zentrale Auskunftsstelle.

Auch das Schuldnerverzeichnis bei den Amtsgerichten, in dem zahlungsunwillige bzw. zahlungsunfähige Schuldner dokumentiert werden, soll künftig durch ein zentrales Vollstreckungsgericht als landesweites Internet-Register geführt werden.

Mit dem Gesetz waren bzw. sind umfangreiche technische und organisatorische Änderungen bei den Gerichten der Länder verbunden. Die neuen Bestimmungen treten daher nunmehr erst am 1. Januar 2013 in Kraft.

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung, die Vermögensverzeichnisverordnung und die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung, wurden die Grundlagen für die elektronische Führung und Beauskunftung von Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis und von Vermögensverzeichnissen neu geregelt. Im aktuellen Justizministerialblatt sind die neuen Datenübertragungsregeln abgedruckt, durch die die Voraussetzungen für eine sichere und elektronisch weiterverarbeitbare Datenkom-

munikation der zentralen Vollstreckungsgerichte festgelegt werden sollen.

So die schöne Theorie. Auf den Justizminister wartet nun der Praxistest, inwieweit für die praktische Umsetzung alles technisch bereitsteht, damit ab dem 01.01.2013 sichere elektronische Anfragen, Übermittlungen etc. im Sinne des Gesetzes erfolgen können. Das Justizportal des Bundes und der Länder gibt trotz Stand 03.12.2012 keine abschließende Übersicht zum aktuellen Umsetzungssachstand der Vorbereitungen. Mit der technischen Umsetzung ist demnach der Landesbetrieb IT.NRW als IT-Dienstleister beauftragt worden. Mich interessiert auch, inwieweit Schulungs- und Einführungskonzepte für die Betroffenen im Verlauf des Jahres 2012 stattgefunden haben. Gerade für die Einholung von Drittauskünften scheinen noch Verzögerungen absehbar, wie Gerichtsvollzieher und ein in das Justizportal eingestellter Leitfaden – Stand 04.12.2012 – es darstellen.

Und wie steht die Landesregierung zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs allgemein? Fest steht: Die rot-grüne Landesregierung hat im Bundesrat den von NRW mit erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz weder als Mit Antragsteller noch bei der Abstimmung dazu unterstützt. Obwohl er das wesentliche Ziel verfolgt, durch ein Bündel von Maßnahmen den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung in der Justiz zu fördern und damit zugleich einen zeitgemäßen weiteren Schritt hin zu mehr Bürgernähe zu vollziehen. Die auf meine Kleine Anfrage dazu in Drs. 16/1413 dargelegten Gründe für das ablehnende Verhalten der Landesregierung sind wenig überzeugend. Da trauen sich andere Länder wesentlich mehr zu. NRW braucht Tempo auf dem Weg hin zum elektronischen Rechtsverkehr – das erwarten wir als FDP bei aller notwendigen Sorgfalt!

Der hier zu beratende Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1182 – sieht vor, die Gebühr für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und die Mindestgebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis jeweils angemessen zu erhöhen und auf ein ländereinheitliches Niveau anzupassen. Außerdem soll künftig auch für die Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis über die länderübergreifende Plattform „www.vollstreckungsportal.de“ eine ländereinheitliche Gebühr erhoben werden. Deren Höhe ist zwar in den jeweiligen Landesjustizkostengesetzen zu regeln, die jedoch ebenso wie die Gebühren für den laufenden Abdruckbezug künftig für alle Länder zentral über das Vollstreckungsportal eingezogen und an die Länder ausgekehrt werden soll.

Wir werden als FDP dem Gesetzentwurf zustimmen. Die moderate Erhöhung der Gebühren in den Ziffern 2.1 und 2.2 erscheint gerechtfertigt. Dies gilt auch für die neue Gebühr in Nummer 2.3 für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis in Höhe von bundesweit 4,50 € bei künftig unmittelbarer Auskunftserteilung. Für uns als FDP ist wichtig, dass für eine Selbstauskunft, ob eine Eintragung besteht oder nicht besteht, dem Bürger keine Kosten entstehen.

Dietmar Schulz (PIRATEN):

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wird es ermöglichen, am Amtsgericht Hagen ein zentrales Vollstreckungsportal einzurichten. Dadurch werden es Gläubiger zukünftig einfacher haben, im Vollstreckungsverfahren festzustellen, ob Schuldner bereits im Vollstreckungsregister Eintragungen haben.

Auch wenn einige den aktuellen Entwurf hinsichtlich der leichten Gebührensteigerung kritisieren, muss festgestellt werden, dass das zentrale Schuldnerverzeichnis im Ergebnis Kosten für Gläubiger und Behörden senken wird.

Wo bisher kostenpflichtige Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden, obwohl ein Schuldner bereits eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und dies dem Gläubiger nicht bekannt war, wird zukünftig vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen ein erleichterter Blick ins Register Gläubigern ermöglichen, zu prüfen, ob sich ein Verfahren lohnt bzw. erfolgreich sein könnte oder eine Abstandnahme geboten erscheint.

Der federführende Rechtsausschuss hat dem Gesetzentwurf Drucksache 16/1182 einstimmig zugestimmt. Auch meine Fraktion und ich begrüßen den vorliegenden Entwurf, sodass wir der Beschlussempfehlung zustimmen werden.

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist Ihnen bereits aus seiner ersten Lesung im Plenum am 7. November 2012 bekannt. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Gesetzentwurf am 6. Dezember 2012 einstimmig zugestimmt; ebenso einstimmig hat der Rechtsausschuss dem Gesetzentwurf am 7. Dezember 2012 zugestimmt.

Lassen Sie mich in aller Kürze nochmals Folgendes anmerken:

Am 1. Januar 2013 wird das (Bundes-)Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft treten. Es enthält umfassende Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung. Unter anderem werden

auch die Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie ausgeschöpft.

Ab dem 1. Januar 2013 wird es jedem, der für bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke Angaben benötigt (etwa um sich über die Bonität eines möglichen künftigen Vertragspartners zu informieren), möglich sein, Einsicht in das in jedem Bundesland geführte elektronische Schuldnerverzeichnis zu nehmen.

Lassen Sie mich eins ausdrücklich bemerken:

Dies geschieht unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange der Bürgerinnen und Bürger.

Das elektronische Schuldnerverzeichnis wird als Internetregister ausgestaltet; die Daten der Länder werden bundesweit miteinander vernetzt. Für die elektronische Einsicht wird mit dem Gesetzesentwurf eine Gebühr in Höhe von 4,50 € eingeführt.

Auch die bisher bereits bestehenden Gebührenregelungen sind an die neue Rechtslage anzupassen.

Dabei handelt es sich um die Gebühr für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die von bestimmten Institutionen und Personenkreisen, wie etwa von der Schufa oder von Wirtschaftsauskunfteien, bezogen werden. Erst nach einer Prüfung durch die Justizverwaltung und einer entsprechenden Bewilligung erhalten diese Institutionen regelmäßig Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis.

Für die Erteilung der Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis selbst werden dann ebenfalls Gebühren erhoben.

Die bisherigen Gebühren sind seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr geändert worden und sollen nun an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Für die Bezieher von Auskünften, die in der Regel ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an den Informationen haben, steigen die Gebühren angesichts der Preisentwicklung seit dem Jahr 1995 in angemessenem Umfang.

Durch die neue Gebühr für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis in Höhe von bundesweit 4,50 € entstehen zwar Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger und für interessierte Wirtschaftskreise. Jedoch stehen diesen Gebühren wegen der Unmittelbarkeit der Auskunftserteilung deutlich verbesserte Leistungen der Justiz gegenüber.

Für eine Selbstauskunft, ob eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis besteht oder nicht besteht, entstehen keine Kosten.

Die beabsichtigten Gebührenerhöhungen und insbesondere die neue Einsichtsgebühr in das elektronische Schuldnerverzeichnis werden zu Mehreinnahmen für das Land führen, deren Höhe davon abhängt, wie die neuen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Sie dürften sich in der Größenordnung von mehreren Millionen Euro jährlich bewegen.

Ich bitte Sie deshalb um Ihre Stimme für den Gesetzesentwurf.